

# Verordnung der Stadt Wittichenau zur Regelung der Sperrzeit

## - Sperrzeitverordnung -

---

*Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz - SächsGastG) vom 03.07.2011 (SächsGVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2012 (SächsGVBl. S. 270, 273) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 15.04.2015 folgende Verordnung beschlossen:*

### **§ 1 Allgemeine Sperrzeit**

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) Für die Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

### **§ 2 Verlängerung der Sperrzeit**

- (1) Die Sperrzeit beginnt um 3.00 Uhr in der Nacht
  1. Freitag zu Weiberfasching
  2. Weiberfasching zu Sonntag
  3. Sonntag zu Rosenmontag
  4. Rosenmontag zu Faschingsdienstag.
- (2) Faschingsdienstag beginnt die Sperrzeit um 24.00 Uhr.

### **§ 3 Sonderregelungen**

- (1) Abweichende Regelungen können gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsGastG erfolgen.
- (2) Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 12 SächsGastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
  2. als Gast in den Räumen einer Gaststätte oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der

Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der Gemeinde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Sperrzeitverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 13.09.1993 in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung vom 13.06.1994 außer Kraft.

Wittichenau, 16.04.2015

Markus Posch  
Bürgermeister

*(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/15 am 24.04.2015; in Kraft getreten am 25.04.2015)*